

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereiche	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100 Geschäftsbereichsbüro 300.1
	Bearbeiter/in	Niklas Jacken Stefanie Haubl
	Telefon (0202)	+49 (202) 563 5791 / 6075
	E-Mail	Niklas.Jacken@stadt.wuppertal.de Stefanie.Haubl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.08.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0737/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.08.2020	BV Elberfeld	Entscheidung
Wuppertaler-City-Karussell und Verkaufsstand in der Elberfelder Innenstadt		

Grund der Vorlage

- 1) Antrag des Schaustellerverbands auf Genehmigung eines dauerhaften Standorts für ein Kinderkarussell in Elberfeld, bevorzugt am Jubiläumsbrunnen oder auf dem Bahnhofsvorplatz.
- 2) Antrag eines Schaustellers auf Genehmigung eines Verkaufsstandes für gebrannte Mandeln, Zuckerwatte etc. in der Elberfelder Innenstadt.

Beschlussvorschlag

- 1) Die Bezirksvertretung Elberfeld wird gebeten zu entscheiden, ob dem Antrag zugestimmt werden soll.
- 2) Die Bezirksvertretung Elberfeld wird gebeten zu entscheiden, ob dem Antrag zugestimmt werden soll.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Minas

Begründung

Zu 1)

Bereits am 09.06.2020 hatte die Bezirksvertretung Barmen die befristete Aufstellung eines Kinderkarussells am Alten Markt bis zum 31.08.2020 beschlossen.

Der damalige Antragsteller ist nun mit dem Wunsch einer dauerhaften Genehmigung auch in der Elberfelder Innenstadt an die Verwaltung herangetreten. Da ein Auf- und Abbau des Karussells technisch und zeitlich wenig aufwendig sei, bestünde jederzeit die Gelegenheit, dass die Fläche auch für andere Veranstaltungen im Jahr genutzt werden kann. Bevorzugter Aufstellort sei die Fläche am Jubiläumsbrunnen oder auf dem Bahnhofsvorplatz.

Bereit in der damaligen Drucksache VO/0530/20 hatte die Verwaltung zu bedenken gegeben, dass die wenigen öffentlichen Stadtplätze im Wuppertaler Stadtgebiet auch zukünftig flexibel nutzbar und am Beispiel Barmen für die vielfältigen Veranstaltungen in der Barmer Innenstadt freizuhalten sein müssen. Die Plätze können deshalb nicht durch raumgreifende, elektrifizierte Großgeräte belegt werden, die mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand immer wieder auf- und abgebaut werden müssen. Denn wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, nimmt die Zahl der unterschiedlichsten Veranstaltungen in der Barmer Innenstadt kontinuierlich zu. Hierdurch wird die Innenstadt deutlich belebter und attraktiver auch für auswärtige Besucher als durch ein dauerhaft platziertes Kinderkarussell.

Ob dies durch den vom Antragsteller geschilderten, wenig aufwendigen Auf- und Abbau ohne großen logistischen und vor allem organisatorischen Aufwand gewährleistet werden kann, ist fraglich.

Auch muss der Gleichbehandlungsgrundsatz Berücksichtigung finden. Gleichgeartete Anträge anderer Schausteller müssten dann ebenfalls positiv beschieden werden, um sich nicht dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung und den juristischen Folgen auszusetzen. Somit wäre aus Sicht der Stadt eine Steuerung weder aus qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich.

Die Entscheidung des Stadtrates, wonach den Gastronomen, da wo es sinnvoll und technisch machbar ist, ein größtmögliches Maß an Außengastronomie zu gestatten ist, ist hier ebenfalls zu beachten. Dies führt dazu, dass in der Elberfelder Innenstadt zurzeit deutlich mehr öffentliche Flächen für Außengastronomie genutzt werden, als es in den vergangenen Jahren der Fall war und somit der Platz für den Fußgängerverkehr schon stark eingeschränkt ist.

Insbesondere an dem Standort Döppersberg ist aus stadtgestalterischen Interessen eine Nutzung des Platzes für ein Kinderkarussell nicht zu befürwortet. Dieser Bereich ist für die Innenstadt von Elberfeld der Hauptankunftsort für BesucherInnen. Der Platz kann auch sehr gut von der Schwebebahn aus wahrgenommen werden. Die eigentliche Blickachse auf den Döppersberg würde durch das Kinderkarussell deutlich beeinträchtigt.

Die Menge der Fußgänger quert den Platz, da er auf die Hauptachse der Fußgängerzone zuläuft. Das Karussell würde den Platz für die Fußgänger auf beiden Seiten auf 9,66 m begrenzen. Auf der östlichen Seite wird dieser Raum weiter eingeschränkt durch vorhandene Sitzgelegenheiten. Insbesondere aufgrund des nötigen Sicherheitsabstandes von 1,5 m - der aufgrund der Corona-Pandemie geboten ist - ist diese Einengung für Fußgänger kritisch zu sehen.

Auch der Standort auf dem Neumarkt ist aus stadtgestalterischen Interessen nicht vorteilhaft und schränkt die flexible Nutzung des Platzes ein. Aus Gründen des Denkmalschutzes in Hinblick auf das Elberfelder Rathaus und den Jubiläumsbrunnen ist der Standort nicht zu befürworten. Zusätzlich ist der geplante Standort auch für die Außengastronomie relevant, da im Rahmen nötiger Abstände mehr Fläche benötigt wird. Es ist in diesem Zusammenhang nachzuweisen, ob die Abstände entsprechend der allgemeinen Empfehlungen von 1,5 m auch hier eingehalten werden können und ob noch ausreichend Platz für Passanten bleibt.

Zusätzlich ist bei einer dauerhaften Aufstellung des Kinderkarussells eine Sondernutzungserlaubnis nur vorbehaltlich einer positiven bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Prüfung bzw. Genehmigung zu erteilen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein dauerhaftes Karussell o.ä. Anlage bauplanungsrechtlich nicht zugelassen werden kann. Fliegende Bauten sind nach § 78 Abs. 1 BauO NRW bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück (FIBauVV). Durch das geplante dauerhafte Aufstellen des Karussells geht der Charakter des Fliegenden Baus verloren. Es handelt sich somit um eine bauliche Anlage, die den bauordnungsrechtlichen und in diesem Fall den bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügen muss.

Es ist davon auszugehen, dass die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 954 – Döppersberg – dem Bauvorhaben entgegenstehen und eine Befreiung von den Festsetzungen auch nicht erteilt werden kann. Der Bebauungsplan setzt die Untere Platzfläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Stadtplatz fest. Das geplante Karussell würde als dauerhafte bauliche Anlage eine wesentliche Fläche dem Stadtplatz dauerhaft entziehen und damit die geplante verkehrliche und städtebauliche Funktion einschränken. Somit ist schon aus planungsrechtlicher Sicht das Bauvorhaben abzulehnen.

Zu 2)

Der Antragsteller möchte seine sonst unter anderem auf dem Weihnachtsmarkt stehende Verkaufsbude für gebrannte Mandeln, Zuckerwatte und ähnliches in der Elberfelder Innenstadt aufstellen. Konkrete Standorte, die beabsichtigte Aufstelldauer und die genaue Art der Waren, die angeboten werden sollen, wurden bisher nicht benannt.

Durch die möglicherweise dauerhafte Nutzung öffentlicher Flächen für Verkaufsstände entsteht unter Umständen eine Konkurrenz für den stationären Einzelhandel, der für die Ladenlokale eine nicht unerhebliche Pacht zahlen muss, während die Gebühren für die Sondernutzung dagegen eher gering ausfallen. Dies könnte zu Unverständnis und Unmut bei den Einzelhändlern führen.

Wie auch zu 1) muss die Entscheidung des Stadtrates beachtet werden, wonach den Gastronomen, da wo es sinnvoll und technisch machbar ist, ein größtmögliches Maß an Außengastronomie zu gestatten ist. Dies führt dazu, dass in der Elberfelder Innenstadt zz. deutlich mehr öffentliche Flächen für Außengastronomie genutzt werden, als es in den vergangenen Jahren der Fall war und somit der Platz für den Fußgängerverkehr schon stark eingeschränkt ist.

Und auch hier muss der Gleichbehandlungsgrundsatz Berücksichtigung finden. Gleichgertete Anträge anderer Schausteller und Gewerbetreibenden müssten dann ebenfalls positiv beschieden werden, um sich nicht dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung und den juristischen Folgen auszusetzen. Somit wäre aus Sicht der Stadt eine Steuerung weder aus qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich.

Für beide Anträge gilt, dass eine Erlaubnis in jedem Fall nur erteilt werden könnte, wenn die Rettungswege und Aufstellflächen der Feuerwehr gewährleistet werden und seitens der Verkehrslenkung keine Bedenken bestehen.